

Vermeidbare Fehler des Bauhandwerks: **Lücken in der Haftpflichtversicherung**

Obwohl fast jeder Handwerksbetrieb sie hat und obwohl in jedem Jahr hohe Prämien gezahlt werden müssen, beschäftigt sich der Bauhandwerker in aller Regel nur sehr wenig mit seiner Haftpflichtversicherung. Wichtig wird diese in aller Regel erst dann, wenn das Kind in den Brunnen gefallen, also ein Schaden eingetreten ist. Erst dann denkt der Bauhandwerker an seine Haftpflichtversicherung und muss dann enttäuscht feststellen, dass die Schäden, für die er haftbar gemacht wird von der Haftpflichtversicherung nicht übernommen werden. Dieses kann viele Gründe haben:

1. Wichtig ist, dass der Bauhandwerker seinen Haftpflichtversicherungsvertrag dahingehend überprüft, ob auch tatsächlich die von ihm ausübten Tätigkeiten vom Versicherungsvertrag erfasst werden. Nr. 3.1 der allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB) bestimmt ausdrücklich, dass nur die im Versicherungsschein und Nachträgen ausdrücklich aufgeführten Risiken vom Versicherungsschutz umfasst werden. Deshalb müssen zwingend die beruflichen und betrieblichen Tätigkeiten richtig und vollständig aufgenommen werden. Vermietet beispielsweise der Dachdecker seine Gerüste so besteht für diese kein Versicherungsschutz. Ebenso wenig, wenn ein Elektroinstallateur Wasserleitungen lötet. Gewerkefremde selbstständige Zusatzarbeiten im Sinne von § 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B bergen dementsprechend ganz erhebliche Risiken. Selbst wenn der entstandene Schaden in den Bereich des versicherten Risikos –also in den Bereich der versicherten Gewerke– fällt, ist noch längst kein Haftpflichtversicherungsschutz sicher. Denn haftpflichtversichert sind Schadenersatzansprüche, nicht aber Erfüllungsansprüche. Also, alles was zur mangelfreien Herstellung des beauftragten Gewerkes gehört, ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst. Der Versicherungsschutz soll lediglich Schadensersatzansprüche abdecken. Für den Bauhandwerker völlig überraschend ist, wie weit dieser Ausschluss geht. Er umfasst nämlich nicht nur die reinen Nachbesserungskosten (z.B. Abdichten der mangelhaften Kellerwand, Auswechseln eines angebohrten Rohres, Nachbesserung von Duschabflüssen) sondern auch alle Mängelbeseitigungsnebenkosten (Nr. 1.2 AHB). Bei Leckagen in der Fußbodenheizung muss der Installateur also nicht nur die Kosten für die Ausbesserung seiner Fußbodenheizungsrohre etc. tragen, sondern auch alle Kosten für das Freilegen dieser Rohre und alle Kosten für das anschließende Wiederherstellen des Fußbodens einschließlich Estrich- und Fliesenverlegung sowie der notwendigen Tapezierarbeiten. Alle diese Kosten sind als Mängelbeseitigungsnebenkosten nicht versichert.

2. Hier kann sich der Bauhandwerker schützen indem er eine Mängelbeseitigungsnebenkostenklausel in seinen Haftpflichtversicherungsvertrag aufnehmen lässt. Für den Bauhandwerker äußerst ärgerlich ist, dass auch der Nutzungsausfall vom Erfüllungsausschluss erfasst wird. Die Gerichte arbeiten hier häufig mit dem Schlagwort: „Nutzungsausfall ist Erfüllungsschaden.“ Festzustellen ist damit, dass der unversicherte Schaden in der Höhe den von der Versicherung gedeckten Schaden meistens übersteigt. Dabei beschränkt sich der Ausschluss keineswegs auf den Wert der Vertragsleistung sondern gilt unabhängig von der Höhe. Vom Versicherungsschutz umfasst ist allerdings der Mangelfolgeschaden. Bei den bereits oben angesprochenen Undichtigkeitsschäden wären also die Kosten der Nachbesserung, der Freilegung und Wiederherstellung zwar nicht versichert, wohl aber wenn durch die Durchfeuchtungen weitere Wände oder gar Einrichtungsgegenstände in dem Gebäude beschädigt wären. Für diese müsste grundsätzlich die Haftpflichtversicherung eintreten. Aber leider sind auch die Mangelfolgeschäden nicht unbeschränkt vom Versicherungsschutz umfasst. Diese Schäden werden eingeschränkt durch die sogenannte Tätigkeitsklausel des § 4 Nr. I Abs. 6b AHB. Nach Nr. 7.7 Abs. 1 AHB (gültig für die neuabgeschlossenen Verträge ab 2004) sind alle Sachen, die unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren von dem Ausschluss erfasst. Dies bedeutet, dass alle Teile des Gebäudes oder der Sache, die zwangsläufig im Rahmen der Werkleistung irgendwie berührt oder einbezogen werden, nicht vom Haftpflichtversicherungsschutz erfasst sind. Beispiel: Bei Entnahmen von Bodenproben wurde das Flachdach der Tiefgarage beschädigt. Es kam zu Feuchtigkeitsschäden. Die Probeentnahmefirma wurde auf Sanierungskosten in Anspruch genommen und wollte diese an ihren Haftpflichtversicherer weiterleiten. Dieser lehnte jedoch die Deckung ab, da dem Mitarbeiter der Firma bewusst gewesen sei, dass durch seine Bohrungen eine Beschädigung des Tiefgaragendaches möglich gewesen sei. Damit sei auch das Dach in den Schutzbereich seiner Tätigkeit und damit in seine Tätigkeit insgesamt einbezogen gewesen. Eine Haftung scheidet daher als Tätigkeitsschaden aus. Das Gericht gab der Versicherung recht.

Ein weiterer Ausschluss erfolgt durch Nr. 7.7 Abs. 2 AHB. Danach ist ein Schaden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn die geschädigten Sachen vom Bauhandwerker zur Durchführung seiner Tätigkeit benutzt worden sind. Beispiel: Zur Anbringung von Gardinenleisten stellt sich der Dekorateur auf die vorhandenen Heizkörper und beschädigt diese. Da die Heizkörper vom Handwerker als Hilfsmittel zur Herstellung seiner Leistung verwendet wurden, ist der Haftpflichtversicherungsschutz nicht gegeben.

Gedeckt sind selbstverständlich auch nur die gesetzlichen Haftpflichttatbestände, nicht die Pflichten aus einer übernommenen Garantie oder aber wegen übernommener Vertragsstrafen. Allein schon aus den aufgeführten Beispielen wird deutlich, wie schwierig es für den Bauhandwerker ist, von seiner Versicherung Deckungsschutz im Schadensfall zu erhalten. Dabei ist die obige Aufstellung von

Haftungsausschlüssen noch keineswegs vollständig. Diese Liste ließe sich noch um mehrere Punkte erweitern.

3. Dem Bauunternehmer ist deshalb dringen anzuraten, sich intensiv mit seiner Haftpflichtversicherungspolice zu beschäftigen und den Versicherungsschutz zu verbessern. Dieses ist auch durchaus möglich. Zum Einen unterscheiden sich die Versicherungsbedingungen der einzelnen Haftpflichtversicherer und zum Anderen kann der Bauhandwerker gegenüber seiner Versicherung auf einen verbesserten Versicherungsschutz drängen. Hierbei sollte sich allerdings der Bauhandwerker sachkundig entweder durch einen entsprechend qualifizierten Rechtsanwalt oder aber durch qualifizierte Versicherungsmakler beraten lassen. In aller Regel machen sich die Beratungskosten und auch die höheren Versicherungsprämien bereits im ersten Schadensfall bezahlt. Vorsorge lohnt sich!

Otto Lieber
Rechtsanwalt